



**Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular**  
**Artikel 14.2 des AVV**

<p><b>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems):</b></p> <p>Artikel 14.2 des AVV gibt an, welche Dokumente für die Beförderung leerer Wagen zu verwenden sind. Anlage 3 des AVV enthält die Mustervorlagen für diese Dokumente. Die Möglichkeit, diese Dokumente in elektronischer Form zu verwenden, wird nirgendwo angesprochen, außer im Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV).</p>	<p><b>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist:</b></p> <p>Um den Austausch von Informationen über Leerwagen zu beschleunigen, sollten diese Dokumente auch in elektronischer Form ausgetauscht werden können.</p>
<p><b>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann:</b></p> <p>Im AVV müsste eine Rechtsgrundlage für Verwendung der Dokumente für die Beförderung leerer Wagen in elektronischer Form geschaffen werden.</p>	<p><b>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist:</b></p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssystematik ist es sinnvoll, im AVV eine Rechtsgrundlage für die Dokumente für Leerwagen zu schaffen und die einschlägigen Verwendungsregeln im Handbuch CUV-Wagenbrief festzulegen (GLW-CUV).</p>
<p><b>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt:</b></p> <p>Klärung der Lage</p>	<p><b>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch):</b></p> <p>Verbesserung der Rechtssicherheit.</p>



Studiengruppe **WAGENVERWENDER**  
Study Group **WAGON USER**  
Groupe d'Etudes **UTILISATEURS WAGONS**

---

## **7. Textvorschlag**

### Art. 14.2 AVV

Für die Beförderung leerer Wagen werden folgende Dokumente nach Anlage 3 verwendet:

- Wagenbrief,
- Frankaturrechnung,
- nachträgliche Verfügung,
- Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis,
- Benachrichtigung über ein Übergabehindernis.

Diese Dokumente können in Papierform oder elektronischer Form erstellt werden.

Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen. Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief und die beigegebenen elektronischen Begleitdokumente zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung vollständig und unversehrt sind. Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen. Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können. Der elektronische Frachtbrief ist zu authentifizieren. Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.

Die Behandlungsmodalitäten dieser Dokumente in Papierform oder in elektronischer Form sind in dem vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) herausgegebenen Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) enthalten.

### Bemerkungen:

- Die Änderungsvorschläge beruhen auf dem Entwurf des neuen Artikels 6a der CIM, den das CIT im Rahmen der aktuellen Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM vorschlägt.
- Der Inhalt des 3. Absatzes könnte in das Handbuch CUV- Wagenbrief (GLW-CUV) aufgenommen werden, um den Text im AVV nicht zu schwerfällig zu gestalten.
- Später würde diese Bestimmung geändert werden, um den elektronischen Dokumenten den Vorrang einzuräumen, wobei die Papierdokumente dann die Ausnahme darstellen würden.